



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 K 2959/96.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße
65, 48143 Münster, Az.: 260/00,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße
72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: A 2057233-439,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
ohne mündlichen Verhandlung

am 14. September 2006 / 5. März 2007

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hamm
als Einzelrichter gemäß § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Juni 1996 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin (zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerinnen und die Beklagte je zu ½.

Tatbestand

Die 1957 geborene Klägerin zu 1 und die 1981 geborene Klägerin zu 2 sind iranische Staatsangehörige. Die Klägerin zu 2 verließ am 30. November 1995 und die Klägerin zu 1 am 10. Dezember 1995 jeweils über den Flughafen Teheran/Mehrabad den Iran. Sie reisten jeweils am Abflugtag in die Bundesrepublik Deutschland (Hamburg) ein. Unter dem 12. Dezember 1995 stellten sie den Antrag, sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Im Rahmen der Anhörung unter dem 31. Januar 1996 gab die Klägerin zu 1 an, die Ausreise aus dem Iran sei jeweils durch Schlepper organisiert worden. Es hätten keine Kontrollen am Flughafen Mehrabad gegeben. Die Klägerin zu 1 sei gelernte Friseurin und habe diesen Beruf bis 8 Monate vor der Ausreise ausgeübt. Der Ehemann und Vater sei Bauingenieur und stellvertretender Firmenchef. Die wirtschaftliche Lage der Familie sei sehr gut. Der Ehemann und Vater lebe immer noch im Iran. Am 4. April 1995 sei die Klägerin zu 1 zufällig in eine Demonstration von Islam-Schahr geraten. Sie sei spontan mitgelaufen. Sie wollte hiermit ihre Unzufriedenheit mit dem iranischen Regime zum Ausdruck bringen. Auf die Demonstranten sei geschossen worden. Jeder habe versucht zu fliehen. Die Klägerin zu 1 sei in ihren Friseurladen zurück gelaufen. Sie habe im Friseurladen anderen Demonstrationsteilnehmern Schutz gewährt. Unter den Schutzsuchenden sei auch ein verletzter junger Mann gewesen. Dieser Mann sei noch im Friseurladen gestorben. Die Klägerin zu 2 sei an diesem Tag auch im Laden gewesen. Die Pasdaran seien auf den Laden aufmerksam geworden. Die Klägerinnen hätten über den Hinterausgang fliehen können. Sie seien dann bei Bekannten untergekommen. Die Ordnungskräfte hätten dann den Ehemann und Vater in seiner Firma aufgesucht und ihm mitgeteilt, dass auch die Klägerin zu 1 wegen der Vorgänge im

Zusammenhang mit der genannten Demonstration gesucht werde. Man habe deshalb gemeinsam geplant, den Iran zu verlassen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) lehnte den Antrag der Klägerinnen mit Bescheid vom 27. Juni 1996 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Ausländergesetz (AuslG) a.F. nicht vorliegen würden. Zugleich wurden die Klägerinnen aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat angedroht.

Die Klägerinnen haben am 18. Juli 1996 die vorliegende Klage erhoben.

Die Klägerinnen begründen unter Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren ihre Klage, belegt u.a. durch Fotografien, Dokumente, Urkunden und Videokassetten wie folgt: Die Klägerin zu 1 sei Mitglied des Rates der Organisation in der örtlichen O.I.K./N.I.D. Sie vertrete dort die Interessen der Mitglieder in und Umgebung. Sie sei äußerst aktiv für die Organisation tätig. Sie organisiere viele Veranstaltungen und Demonstrationen. Sie nehme auch an den Sitzungen der genannten Organisation in Frankfurt/Main teil.

Im einzelnen hätte die Klägerin zu 1 an folgenden Veranstaltungen und Aktionen teilgenommen:

- 10.04.1997: Demonstration vor dem Landgericht Berlin (Mykonos-Prozess) und vor dem iranischen Konsulat, Beweis: 5 Fotos
- Informationsveranstaltung in Rathenow, Beweis: 1 Foto
- 23.10.1998: Demonstration vor dem SFB-Gebäude für die Pressefreiheit in Iran, Beweis: 3 Fotos
- 15.07.1999: Demonstration im Zusammenhang mit der Niederschlagung der Studentenunruhen im Iran vor der TU Berlin - Aufzeichnung dieser Demonstration vom Sender IR-TV mit einem Interview der Klägerin zu 1., welches am 18.07.1999 in einer Sondersendung ausgestrahlt wurde -

über diese Demonstration wurde auch im N-TV berichtet, Beweis: 2 Fotos/Aufzeichnung von IR-TV/näher benannte Zeugen

- 13.10.2000: Teilnahme an einem Informationsstand auf der Ludgerisstraße in Münster sowie Verteilung von Flugblättern
- 13.10.2000: Interview mit dem Privatsender TV-Münster, welches am 18. und 20. Oktober 2000 im örtlichen Fernsehen gesendet wurde
- 08.11.2000: Mitteilung, dass die Klägerin Mitglied der N.I.D.-O.I.K. geworden ist (seit 1998 Kontakt zu dieser Organisation), Beweis: Bescheinigung vom 17.10.2000
- 02.12.2000: Demonstration in Frankfurt - Klägerin zu 1. hat vor dem iranischen Generalkonsulat eine Rede vor laufender Fernsehkamera gehalten, Beweis: Bescheinigung der O.I.K. vom 05.12.2000
- 06.01.2001: Demonstration in Frankfurt
- 10.02.2001: Demonstration in Berlin
- 07.04.2001: Demonstration in Frankfurt
- 08.06.2001: Demonstration vor dem Generalkonsulat Iran in Hamburg, Beweis: Bescheinigung O.I.K. vom 26.06.2001
- 14.07.2001: Demonstration in Frankfurt
- 04.08.2001: Demonstration in Köln, Beweis: Bescheinigung O.I.K. vom 06.08.2001
- 18.08.2001: Demonstration in Frankfurt
- 05.01.2002: Demonstration in Frankfurt
- 11.02.2002: Demonstration in Berlin
- 11.02.2002: Demonstration anlässlich des Jahrestages der Machtergreifung des Khomeini-Regime vor dem Generalkonsulat Iran in Frankfurt, Beweis: Bescheinigung N.I.D./O.I.K. vom 25.02.2002
- 06.04.2002: Demonstration in Frankfurt
- 01.05.2002: Bescheinigung über die Mitgliedschaft der Persepolis-Organisation
- Vorlage der Seiten 18 und 19 des Evangelischen Gemeindebriefes für die Stadt Warendorf mit Abdruck des Schicksals der Klägerin zu 1.
- 09.07.2002: Demonstration in Berlin
- 11.07.2002: mündliche Verhandlung (Blatt 122)
- 13.07.2002: Demonstration in Berlin, Beweis: Video/Fotos/Bescheinigung der O.I.K. vom 15. Juli 2000

- 22.07.2002: schriftliche Auflistung der Teilnahme an Sitzungen der N.I.D./O.I.K. in Frankfurt und Münster
- 09.02.2003: Demonstration in Berlin
- 11.02.2003: Demonstration in Brüssel, Beweis: 6 Fotos
- 09.08.2003: Veranstaltung in Düsseldorf, Beweis: Bescheinigung der iranischen monarchistischen Patrioten vom 24.04.2005
- 07.09.2003: Veranstaltung in Bonn, Beweis: Bescheinigung wie zuvor
- 07.01.2004: Veranstaltung in Düsseldorf, Beweis: Bescheinigung wie zuvor
- 06.02.2004: schriftsätzliche Mitteilung über die Konversion der Klägerin zu 1. zum Christentum, Beweis: Auszug aus dem evangelischen Gemeindebrief für Warendorf Sommer 2002
- 11.02.2004: Demonstration in Berlin vor der iranischen Botschaft, Beweis: Bescheinigung wie zuvor
- 11.07.2004: Aktivitäten in Düsseldorf, Beweis: Bescheinigung wie zuvor
- 11.08.2004: Veranstaltung in Düsseldorf, Beweis: Bescheinigung wie zuvor
- 05.09.2004: Veranstaltung in Bonn, Beweis: Bescheinigung wie zuvor
- 08.01.2005: Veranstaltung in Düsseldorf, Beweis: Bescheinigung wie zuvor
- 10.02.2005: Demonstration vor der iranischen Botschaft in Berlin, Beweis: Bescheinigung wie zuvor
- 07.05.2005: Veranstaltung in Düsseldorf, Beweis: Foto
- 17.05.2005: Vorlage einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft der Klägerin zu 1. im Verein iranischer monarchistischen Patrioten
- 09.07.2005: Demonstration in Düsseldorf, Beweis: Aufruf/5 Fotos
- 04.09.2005: Demonstration in Bonn, Beweis: 5 Fotos
- 31.10.2005: Veranstaltung in Düsseldorf, Beweis: Video/2 Fotos
- 04.05.2006: Vorlage eines Videos über eine Veranstaltung vor der Botschaft in Berlin, auf welchem die Klägerin zu sehen ist

Die Klägerin zu 2 hat keinen eigenen Sachvortrag sowohl hinsichtlich politischer Betätigung im Iran wie exilpolitischer Betätigung in Deutschland abgegeben.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des (vormaligen) Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Juni 1996 zu verpflichten, die Klägerinnen als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass jeweils die Voraussetzungen des § 60 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2002 ist Herr : . . . Vorsitzender der O.I.K./N.I.D. und 1. Vorsitzender von : als Zeuge vernommen worden. Auf den Inhalt seiner Aussage und wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2002 wie auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der zu diesem Verfahren vorgelegten Verwaltungsvorgänge.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO einverstanden erklärt.

Die Klage hat im tenorierten Umfang nur teilweise Erfolg.

Insoweit die Klägerinnen ihre Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Artikel 16 a GG begehren, ist die Klage unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Juni 1996 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten, § 113 Abs.

5 VwGO. Sie haben im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG) keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Artikel 16 a GG.

Eine Anerkennung als Asylberechtigte steht entgegen, dass die Klägerinnen den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund politischer Verfolgung verlassen haben. Gemäß Artikel 16 a GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt in diesem Sinne ist, wem selbst in seiner Person von seinem Heimatstaat gezielt intensive, ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sind oder unmittelbar drohen. Die Rechtsverletzungen müssen anknüpfen an asylerhebliche Merkmale, d.h. an Gründen, die bezogen auf den hier allein in Betracht kommenden Sachverhalt allein in seiner politischen Überzeugung liegen, welche Leib und Leben gefährden oder die persönliche Freiheit besonders beschränken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt das Asylgrundrecht des Artikel 16 a GG grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl voraus. Diese Grundsätze gelten im Hinblick auf die Asylgewährung durch Artikel 16 a GG auch noch nach der grundlegenden Neuregelung des Aufenthaltsrechts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes. Das Asylrecht ist auch nach seiner humanitären Intention darauf gerichtet, nur dem in einer für ihn ausweglosen Lage vor politischer Verfolgung flüchtenden Zuflucht und Schutz zu gewähren. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich. Wer in diesem Sinne politisch verfolgt ist, genießt Asylrecht, es sei denn, dass bei einer Rückkehr des Asylsuchenden in diesen Staat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre.

Hiernach steht eine Anerkennung der Klägerinnen als Asylberechtigte gemäß Artikel 16 a GG entgegen, dass sie unter ausdrücklicher Würdigung des gesamten Vortrages vornehmlich desjenigen der Klägerin zu 1 den Iran nicht aufgrund politischer Verfolgung verlassen haben. Die entsprechenden Tatsachen für eine Anerkennung als Asylberechtigte haben sie nicht glaubhaft gemacht.

Die Schilderung der Klägerin zu 1 über die Geschehnisse anlässlich der Demonstration in Islam-Schahr vom 4. April 1995 lassen es unter Berücksichtigung der Einzelfallwürdigung nicht für wahrscheinlich erscheinen, dass die Sicherheitskräfte die Klägerinnen - vornehmlich

aber die agierende Klägerin zu 1 - wegen ihrer nach Außen hin zur Schau getragenen politischen Gegnerschaft zum iranischen Regime haben belangen wollen. Wie später noch zur Relevanz von exilpolitischer Betätigung hier der Klägerin zu 1 ausgeführt wird, geht die Kammer zunächst davon aus, dass der iranische Staat inhaltliche nach Außen hin zur Schau getragene Kritik an seinem Regime nicht duldet. Die Niederschlagung der Studentenunruhen im Jahre 1999 in Teheran ist ein entsprechender Beweis. Die begründeten Zweifel, dass der iranische Staat bzw. dessen Sicherheitsbehörden die Klägerinnen zu solchen politischen Gegnern aufgrund der einmaligen Teilnahme an der Demonstration in Islam-Schahr einschätzt, erwachsen auch dadurch, dass zwischen der Demonstration am 4. April 1995 und der Ausreise der Klägerinnen am 30. November 1995 bzw. 10. Dezember 1995 8 Monate liegen. Die Klägerinnen haben auch nicht ansatzweise nachvollziehbar darlegen können, wie sie die ganzen 8 Monate verbracht haben. Dies umso weniger, als die Klägerin zu 1 selbst nie als politische Aktivistin hervorgetreten ist und der Ehemann und Vater der Klägerinnen in leitender Position tätig war und ist. Dass die Sicherheitsbehörden bei jemanden nachfragen, bei dem, aus welchen Gründen auch immer, ein Toter vorgefunden wird, lässt nicht dem am Wahrscheinlichkeitsmaßstab ausgerichteten Schluss zu, die Sicherheitskräfte wollten denjenigen - hier die Klägerin zu 1 - belangen.

Die Klägerin zu 1 hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG). Hinsichtlich der Versagung dieser Voraussetzungen ist der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Juni 1996 rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1 in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

Die Klägerin zu 1 hat einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des nunmehr anzuwendenden § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hierbei kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die

Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Die genannten Voraussetzungen treffen auf die Situation der Klägerin zu. Ihr Leben und ihre Freiheit ist wegen der beschriebenen exilpolitischen Tätigkeit vornehmlich wegen der insoweit erheblich nach Außen getragenen politischen Überzeugung bedroht.

Grundsätzlich reicht nach Ansicht der Kammer nicht jegliche nach Außen hin zur Schau getragene Kritik am iranischen Staat bzw. Regime und/oder an der Machtstellung verschiedenster gesellschaftlicher oder religiöser Gruppen aus, dass für den Fall der Rückkehr in den Iran eben wegen dieser exilpolitischen Tätigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die Freiheit der Klägerin bedroht ist. Wo jedoch die Grenze der Beachtlichkeit zu ziehen ist, ist fließend und lässt sich nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls begründen. Dieser vormals auf den bisher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG fußende Ansatz (vgl. Kammerurteil vom 21. Oktober 2004 - 1 K 917/96.A), ist in diesem Zusammenhang auch und gerade auf den nunmehr geltenden § 60 Abs. 1 AufenthG zu übertragen, zumal § 60 Abs. 1 AufenthG im Gegensatz zu § 51 Abs. 1 AuslG grundsätzlich (neu-) ausgerichtet ist auf die Genfer Flüchtlingskonvention. Mit Inkrafttreten des § 60 Abs. 1 AufenthG ist unter Abkehr der bisherigen Zurechnungslehre zur Schutzlehre ein Perspektivwechsel von mittelbarer staatlicher Verfolgung zur opferbezogenen Verfolgung eingetreten. Die unterschiedlichen Rechtswirkungen des so verstandenen § 60 Abs. 1 AufenthG zum bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG bedürfen unter Berücksichtigung des vorliegenden Einzelfalls keiner Erörterung, denn auch bei - hier nicht angenommener - Fortgeltung des Rechtsgedankens aus § 51 Abs. 1 AuslG ist in der Person der Klägerin wegen ihrer exilpolitischen Betätigung mit ihrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender Gefahr für Leib und Leben im Falle ihrer Rückkehr in den Iran zu rechnen. Vornehmlich vor dem Hintergrund, dass selbst nach den sich an § 51 Abs. 1 AuslG orientierenden Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 5. September 2000 (514 - 516.80/36639), vom 27. Oktober 2000 (514 - 516.80/35175), vom 16. November 2000 (514 - 516.80/36726) jeweils an das VG Potsdam; vom 5. September 2000 (514 - 516.80/36624) an das VG Köln und des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 23. August 2000 (IV C 21-247-S 410093-24/00), 11. Dezember 2000 (IV C 21-247-S 410043-38/00), vom 21. Februar 2001 (IV C 22-247-S 410093-6/01) jeweils an das VG Köln; vom 23. August 2000 (IV C 21-247-S 410043-7/00) an das VG Leipzig; vom 23. August 2000 (IV C 21-247-S 410094-21/00 und 22/00) an das

VG Potsdam wie die neuerlichen Lageberichte „Iran“ des Auswärtigen Amtes vom 31. März 2006 und 27. September 2006 fast durchgängig seitens des iranischen Geheimdienstes etwa die Teilnehmer an regimekritischen/regimefeindlichen Demonstrationen und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Auftritten gefilmt und erfasst werden, beruhen die weiteren auch von Teilen der Rechtsprechung (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 8. September 2005 - 5 A 3242/05.A m.w.N.; Hessischer VGH, Urteil vom 30. November 1998 - 9 UE 1492/95; Sächsisches OVG, Urteil vom 5. Juni 2002 - A 2 B 117/01; Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 23. Mai 2003 - 3 LB 2/03) getroffenen Feststellungen, grundsätzlich hätten nur solche Mitglieder exilpolitischer Gruppen und Teilnehmer exilpolitischer Aktivitäten mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit im Falle einer Rückkehr in den Iran mit „politischer Verfolgung“ - im Sinne der engeren Anwendung des § 51 Abs. 1 AuslG - zu rechnen, die sich an exponierter Stellung betätigt haben (so auch Deutsches Orient-Institut vom 3. Februar 2006 an das VG Wiesbaden) insoweit auf einer bloßen nicht näher begründeten Annahme (vgl. auch Zusammenfassung: Länderanalyse der schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 4. April 2006 - Iran: Rückkehrgefährdung für Aktivistinnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen - Informationsgewinnung iranischer Behörden). Die getroffenen Feststellungen, dass es unwahrscheinlich sei, dass der iranische Staat trotz intensiver nachrichtendienstlicher Erfassung nur sogenannte exponiert Tätige im Falle der Rückkehr belangt und mitlin an Leib und Leben bedroht, ist nach Ansicht der Kammer vor dem Hintergrund der allgemein bekannten (aktuellen) politischen Situation im Iran auch nicht ansatzweise begründbar. Dies um so weniger, als der iranische Staat, wie den am Kammergericht Berlin unter dem Aktenzeichen: (1) 3 StE 4/99, (1/99) - Fall und (2) 3 StE 1/03 - 1 (1) (3/03) - Fall : - verhandelten und zu Lasten der Angeklagten abgeurteilten Strafverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit zugunsten des Staates Iran nachhaltig entnommen werden kann, konkret in die exilpolitische Bewegung Spitzel einschleust. Zielgruppe des iranischen Staatsbürgers war dabei die exilpolitische Bewegung der Volksmudjaheddin und Zielgruppe des als asylberechtigt anerkannten iranischen Staatsbürgers waren Mitglieder der monarchistischen Bewegungen. Zu beiden geheimdienstlichen Aktionen haben Asylkläger vor der Kammer (u.a. 1 K 1110/96.A - ; u.a. 1 K 4855/96.A -) ausführlich über die Vorgehensweise der beiden in die exilpolitische Bewegung eingeschleusten Spitzel berichtet. So hat sich zum Beispiel in den jeweiligen Asylbewerberheimen nachhaltig um seine Landsleute „gekümmert“ und insbesondere die persönlichen Lebensdaten einschließlich von Anschriften weiterer Familienmitgliedern u.a. auch im Iran erfragt; dies selbst bei

politisch „Unverdächtigen“. Dieser geheimdienstliche Einsatz im Kleinen und Alltäglichen belegt das intensive Interesse der staatlichen iranischen Stellen an jedweden (exil-) politischen Aktivitäten der etwa in Deutschland lebenden iranischen Staatsbürger. Im Übrigen gehen selbst das Auswärtige Amt wie das Bundesamt für Verfassungsschutz in den genannten Auskünften wie aber auch der UNHC in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2000 an Herrn Rechtsanwalt selbst davon aus, dass staatliche Maßnahmen, insbesondere als Reaktion auf regimiefeindliches Verhalten, einer unkalkulierbaren Willkür unterliegen. Die Feststellungen des Auswärtigen Amtes in den jeweiligen Einzelauskünften und des Bundesamtes für den Verfassungsschutz hinsichtlich der Einschränkung auf exponierte exilpolitische Tätigkeit sind auch deshalb wenig nachhaltig, als nach der gegenwärtigen Auskunftslage nicht konkret angegeben werden kann, was unter exponierter Tätigkeit zu verstehen ist und warum auch nur eine solche Tätigkeit asylrechtlich relevante Reaktionen bzw. eine Bedrohung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG des iranischen Staates nach sich ziehen soll. Vor diesem Hintergrund kann es aus Rechtsgründen immer nur auf die konkreteren Umstände des Einzelfalls ankommen. (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 22. Mai 2002 - 4 A 136/02.AZ) Dies gilt um so mehr und so lange, wie keine sicheren Erkenntnisse vorliegen, wie und in welcher Weise der iranische Staat mit in den Iran Zurückgekehrten ehemals exilpolitisch Tätigen iranischen Staatsbürgern umgeht bzw. bis zum Zeitpunkt einer nachhaltigen politischen Veränderung im Iran selbst.

Die Klägerin zu 1 hat belegt durch vielfältige Dokumente im gesamten gerichtlichen Verfahren nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass sie sich ab 1997 durchgängig exilpolitisch betätigt hat. Ihre Aktivitäten beschränkten sich nach ihrem glaubhaften Vortrag und in Auswertung des gesamten vorgelegten Beweismaterials dabei nicht nur auf ein bloßes „Mitläufertum“. Sie hat sich an hervorgehobener Stelle in der O.I.K./N.I.D hervorgetan und in vielfältiger Weise deutschlandweit an Demonstrationen gegen das iranische Regime teilgenommen und teilweise Demonstrationen organisiert bzw. auch die Teilnahmemöglichkeit iranischer Landsleute an solchen Organisation gemanagt. Diese Feststellungen werden erhärtet durch die glaubhafte Aussage des Zeugen anlässlich seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2002. Er hat glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, dass die Klägerin zu 1 in den genannten Organisationen bestimmte Funktionen ausübt und durch die Teilnahme an den Sitzungen in Frankfurt am Main auch die Meinungsbildung innerhalb dieser Organisationen mitgestaltet. Durch ihre gesamten Aktivitäten ist bezogen auf den hier zu berücksichtigenden Einzelfall davon mit der

gebotenen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass die aktive Teilnahme der Klägerin zu 1 am exilpolitischen Leben in Deutschland dem iranischen Geheimdienst nicht unbekannt geblieben sein konnte. Die gesamten exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin zu 1 dokumentieren eine Gegnerschaft der Klägerin zu 1 zum jetzigen iranischen Regime, welche glaubhaft nicht nur vorgeschoben ist. Bei der Beurteilung des Sachverhaltes geht es um die außergewöhnliche Intensität der nach Außen hin dokumentierten Gegnerschaft zum iranischen Regime mit dem Ziel dessen Beseitigung und der Proklamierung demokratischer Rechte für alle Bürger. Vor diesem Hintergrund geht das Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles im Fall der Klägerin zu 1 davon aus, dass ein erhöhtes Interesse des iranischen Geheimdienstes wie der sonstigen Sicherheitskräfte an ihrer Identifizierung besteht und deshalb bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ihr Leben und ihre Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthaltG bedroht ist. Diese Bedrohung wird bestärkt und hat darüber hinaus ihren alleinigen Grund auch im Übertritt der Klägerin zu 1 zum Christentum. Die Abkehr vom Islam und Hinwendung zum Christentum (Apostati) führen zu einer massiven Gefährdung von Apostaten im Iran (Prof. Dr. Dr. Th. Schirrmacher: Unterdrückung der Religionsfreiheit und Christenverfolgung im Iran; siehe auch wiedergegebenes Zitat in BVerwG 1 B 26.5 - Beschluss vom 27. Januar 2006). Apostaten müssen im Iran befürchten, gleich ob aufgrund islamisch religiöser oder (quasi) staatlicher Grundlage deswegen bekämpft zu werden, als die Apostasie als Angriff auf den Bestand der islamischen Republik Iran gewertet wird. Der politische Machtanspruch der im Iran herrschenden Mullahs ist absolut. Dieser Machtanspruch ist religiös fundiert, d.h. die iranischen Machthaber verstehen die Ausübung der politischen Macht als gleichsam natürliche Konsequenz ihrer Religion. Deshalb ist, weil dies den Gesetzen des Islam entspricht, religiöse Toleranz u.a. der christlichen Religionsgemeinschaften nur solange vorgesehen, wie deren Angehörige sich dem unbedingt religiösen und politischen Herrschaftsanspruch unterwerfen. Ein Ausbreiten dieser (Buch-) Religionsgemeinschaften in das „Muslimische Staatsvolk“ hinein kann demgegenüber den im Iran bestehenden Führungsanspruch der Mullahs in Frage stellen. Letztere differenzieren nämlich nicht zwischen Politik und Religion und übertragen diese Gleichsetzung auf andere Religionsgemeinschaften, denen sie unterstellen, ebenfalls Politik im religiösen Gewande zu betreiben (vgl. Deutsches Orientinstitut, Auskunft vom 6. Dezember 2004 an das Sächsische OVG; Dr. Ch. Schirrmacher: Wenn Muslime Christen werden - Verfolgung und Strafe für Konvertiten. www.lausannerbewegung.de; Abfall vom Islam nach Koran und Scharia, ebenda). Vornehmlich unter Berücksichtigung von Artikel 10 Abs. 1 b der

Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG kann und darf einem Asylbewerber auch nicht mehr mit Erfolg vorgehalten werden, er müsse seine Religionsausübung quasi auf seine „4 Wände“ beschränken. Dies gilt im Fall der Klägerin zu 1 unter besonderer Würdigung des Einzelfalles umso weniger, als sie sich, wie den in das Verfahren eingeführten Stellungnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde in nachhaltig entnommen werden kann, im Gemeindelieben nach ihrer Taufe betätigt hat.

Wenn schon Leben und Freiheit der Klägerin zu 1 allein wegen ihrer exilpolitischen Betätigung, aber auch allein wegen ihres Übertritts zum christlichen Glauben im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG bedroht ist, so gilt dies erst recht, wenn - wie hier - beide Aspekte in der Person der Klägerin zu 1 zusammenfallen.

Der Klägerin zu 2 stehen die Rechte aus § 60 AufenthG nicht zu. Sie kann ihre Rechte aus § 60 Abs. 1 AufenthG gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG nur von ihrer Mutter, der Klägerin zu 1, ableiten (1 K 1855/06.A).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG besteht für das Verfahren Gerichtsostenfreiheit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des